

BdB e.V., LG NRW, Johanneswerkstr. 4, 33611 Bielefeld

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2 / Rechtsausschuss
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1358

A14



**BUNDESVERBAND DER
BERUFSBETREUER/INNEN**

BdB e.V.
Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen

Hülya Özkan
-Sprecherin-

Johanneswerkstr. 4
33611 Bielefeld
T. 0521-44817690
F. 0521-44817699
huelya.oezkan@bdb-ev.de
www.berufsbetreuung.de

Bielefeld, den 19. März 2024

Anhörung von Sachverständigen des Rechtsausschusses „Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer“ Vorlage 18/1679 Antwort des BdB zum Fragenkatalog

1. Ist die Vergütung für die Betreuung aktuell auskömmlich?

Nein. Die Höhe der Pauschalen für Berufsbetreuer*innen ist nicht leistungsgerecht. Der einzige betriebswirtschaftliche Parameter den Berufsbetreuer*innen beeinflussen können, um die steigenden Kosten bei unvermindert schlechter bzw. sinkender Vergütung zu kompensieren, sind die Fallzahlen, weniger Zeit für eine Betreuung oder die Entlassung von Mitarbeiter*innen, was alles negative Auswirkungen auf die Qualität zur Folge hat. Dies führt unweigerlich zu Qualitätseinbußen, chronischer Arbeitsüberlastung und unbezahlter Mehrarbeit. Finanziell „belohnt“ werden Betreuer*innen, die wenig Arbeitszeit pro Klient*in aufwenden. Dies steht im deutlichen Widerspruch zu den Ansprüchen des neuen Betreuungsrechts und der UN-BRK.

Berufsbetreuer*innen und -vereine sind ökonomisch prekären Bedingungen ausgesetzt. Dies ist das Ergebnis verschiedener, teilweise gravierender Fehlentwicklungen der letzten Jahre und Jahrzehnte. Einige dieser Fehlentwicklungen:

- Die Vergütung wurde zuletzt im Jahr 2019 angehoben, damit sollte – nachdem sie über 14 Jahre hinweg unverändert geblieben war - eine Erhöhung i.H.v. 17% umgesetzt werden.¹ Diese Höhe wurde allerdings nie erreicht. Unsere Mitgliederbefragung, durchgeführt vom Institut für freie Berufe, bestätigt, dass lediglich eine Erhöhung um 12,3% erreicht wurde.²
- Zudem wies das Gesetz bereits bei seiner Umsetzung verschiedene inhaltliche Fehler auf (u.a. fehlende Dynamisierung, stattdessen ein viel zu gering bemessener Mittelwert der zu erwartenden Tarifentwicklung; als Maßstab zur Bestimmung einer Vergütung wird

¹ BR-Drs. 101/19, S. 10

² Vgl. Mitgliederbefragung des BdB (Teil I - Evaluation der Vergütungsanpassung 2019 und erste Abschätzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023), <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/>, S. 124

eine sozialversicherungspflichtige Anstellung genommen; nur TVöD-SuE 12 statt 14 usw.).³

- Hinzu kommt die Mehrarbeit, die sich durch die Reform des Betreuungsrechts für Betreuer*innen ergibt und für die bisher kein finanzieller Ausgleich vorgesehen ist (u.a. erweiterte Dokumentationspflichten sowie Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung). Der BdB hat in einer vom IFB umgesetzten Mitgliederbefragung ermittelt, dass sich ein reformbedingter Mehraufwand von rund 27% ergibt, der derzeit nicht vergütet wird oder aus Zeitmangel nicht im erforderlichen Umfang erbracht wird.⁴

Die Konsequenz ist, dass immer mehr Betreuer*innen ihren Beruf aufgrund finanzieller Untragbarkeit aufgeben, Betreuungsbüros und -vereine schließen. Zugleich schwindet das Interesse von Fachkräften an der Betreuung aufgrund ihrer zunehmend geringen finanziellen Attraktivität.

2. Wie schlüsselt sich die Vergütung für eine Betreuung auf?

2019 wurde in Deutschland zuletzt das Vergütungsrecht für berufliche Betreuer*innen angepasst. Strukturell blieb das System für die Vergütung der Betreuung weitestgehend unverändert. Es wird weiterhin zwischen vermögenden und mittellosen Klient*innen unterschieden, zwischen den Wohnformen „Heim“ und „Nicht-Heim“, wobei nun neue Betreuungen finanziell höher bewertet werden als langjährige. Die Einteilung der Betreuer*innen in drei Stufen, basierend auf ihren Ausbildungen, blieb bestehen. Eine bedeutende strukturelle Änderung war die Umstellung der zeitbasierten Fallpauschale auf eine echte Fallpauschale ohne direkten Bezug zum Arbeitsaufwand. Der Betrag wird nun als fester Tabellenwert pro Betreuungsmonat festgelegt. Für spezielle Situationen wie die Verwaltung höheren Vermögens, nicht selbstbewohnten Wohnraums oder eines Erwerbsgeschäfts wurden Sonderpauschalen eingeführt. Ebenso gibt es Zusätze für die Übernahme oder Abgabe der Betreuung in bzw. aus dem Ehrenamt.

Die Einführung der Pauschalvergütung 2019 bedeutete den Wegfall der beiden Faktoren Stundensatz und Stundenansatz. Der BdB hat wiederholt gefordert, dass der Gesetzgeber klarstellen soll, von welchem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand pro Monat er bei einer Betreuung ausgeht, da es ansonsten unmöglich ist, die Vergütung für eine Betreuung aufzuschlüsseln. Angesichts des Ausbleibens dieser Klarstellung hat der Verband eigenständig entsprechende Ermittlungen und Berechnungen durchgeführt:

- Der BdB hat in einer vom IFB umgesetzten Mitgliederbefragung ermittelt, dass der Umsatz je Klient*in 2020 bei 1.610 Euro liegt (Mittelwert). Demzufolge liegt der monatliche Umsatz pro Betreuung bei 134,17 Euro. Zuzüglich 7,50 Euro je Monat und Betreuung Inflationsausgleich liegt der monatliche Umsatz pro Betreuung bei 141,67 Euro. Zum Vergleich: Würde man die 2018 in der ISG-Qualitätsstudie festgestellten durchschnittlich 4,1 geleisteten Stunden pro Betreuung pro Kalendermonat als Bezugsgröße nehmen, käme bei dieser Berechnung ein aktueller Stundenlohn von 34,55 Euro heraus.
- Der BdB hat den aktuellen Zeitaufwand pro Betreuungsfall pro Monat unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen analysiert und festgestellt, dass durchschnittlich 2,35 Stunden monatlich zur Verfügung stehen.⁵ Bezogen auf den vom Gesetzgeber

³ Vgl. auch die Stellungnahme des BdB zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung“, https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/BdB_Stellungnahme_Referentenentwurf_Verg%C3%Bctungserh%C3%B6hung_final_5.2.2019_.pdf

⁴ Vgl. Mitgliederbefragung des BdB (Teil II: Evaluation der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023). In Kürze veröffentlicht unter <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/>

⁵ 95.893,57 Euro jährliche Kosten einer Stelle S12 St. 4 ohne bAV

: 12 = 7.991,13 Euro monatlich

: 141,67 Euro mittlerer monatlicher Umsatz je Betreuung lt. dem ersten Teil der BdB-Mitgliederbefragung (134,17 Euro) zzgl. 7,50 Euro je Monat und Betreuung Inflationsausgleich

definierten Referenzfall eines angestellten Vereinsbetreuers in der Entgeltgruppe S12 Stufe 4: Die ISG-Qualitätsstudie aus dem Jahr 2018 zeigte auf, dass für dieselbe Tätigkeit 3,3 Stunden vergütet wurden, während tatsächlich durchschnittlich 4,1 Stunden aufgewendet wurden.

Der Bundesgesetzgeber täte gut daran, die Überlegungen des BdB im aktuellen Prozess der Reform des Vergütungssystems miteinfließen zu lassen. Ziel sollte es sein, neben einer leistungsgerechten Vergütung, eine klare Nachvollziehbarkeit des Vergütungssystems zu gewährleisten.

3. Was könnte das Land NRW zur Verbesserung der Vergütung und zum Erhalt der Betreuungsvereine beitragen?

Der soziale Wandel in Deutschland hat große Auswirkungen auf die rechtliche Betreuung. Beispiele hierfür sind eine Überalterung der Gesellschaft, der kontinuierliche Anstieg psychiatrischer und demenzieller Erkrankungen oder die Erosion familiärer und sozialer Kontexte. Es findet eine Verschiebung der ehrenamtlichen zur beruflich geführten Betreuung statt, der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen sinkt trotz vieler gesetzgeberischer „Gegenmaßnahmen“ seit Jahrzehnten. Es wäre ratsam, wenn der Landesgesetzgeber diesen Entwicklungen mit größerer Ernsthaftigkeit begegnete und rechtliche Betreuung nicht länger lediglich als "Kostenfaktor" ansähe, sondern deren essenzielle Bedeutung anerkennen würde. Nordrhein-Westfalen könnte auf bundespolitischer Ebene eine Vorreiterrolle einnehmen, indem es sich energisch für eine tiefgreifende Reform des Vergütungssystems einsetzt, und zugleich auf Landesebene die Weichen stellen, indem es für Betreuungsvereine solide strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen schafft, bspw. mit steuerlichen Entlastungen.

4. Vor welchen Herausforderungen stehen die Berufsbetreuer sowie die Betreuungsvereine aktuell?

Vgl. Frage 1.

5. Wie wichtig sind die Betreuungsvereine (in NRW) für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Betreuungslage im Land?

Die Frage nach der Bedeutung der Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Betreuungslage hat nach Ansicht des BdB eher rhetorischen Charakter. Ihre Wichtigkeit für das Funktionieren des Betreuungswesens ist offensichtlich. Diese Vereine sind eine fundamentale Säule, da sie eine Brücke zwischen professioneller Unterstützung und ehrenamtlichem Engagement bilden. Sie bieten wesentliche Dienstleistungen an, indem sie ehrenamtliche Betreuer*innen gewinnen, beraten, fortbilden und selbst Betreuungen führen. Ihre Rolle ist unverzichtbar und fundamental für das Funktionieren des gesamten Systems. Betreuungsvereine brauchen daher eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planung, auf die sie gemäß §17 BtOG auch ein Anspruch besteht. Dies gilt besonders in Anbetracht der arbeitsintensiven neuen Aufgaben, vor allem bei den erweiterten Querschnittsaufgaben seit dem 1.1.2023. Es ist jedoch festzustellen, dass die Ausführungsgesetze vieler Bundesländer keine verlässliche Finanzierungsgrundlage schaffen und teilweise die aus dem reformierten Betreuungsgesetz resultierenden Anforderungen verkennen. Viele Landesregelungen scheinen nicht die Verbesserung des Betreuungswesens gemäß den

= 56,41 zu führende Betreuungen zur Refinanzierung der Stelle
(Das geht davon aus, dass alle mit der Betreuung zusammenhängenden Arbeiten vom Stelleninhaber übernommen werden ohne irgendein Backup)

Als Regelarbeitszeit einer Vollzeitstelle im Jahr: 1.588,2 Stunden

Im Jahr zur Verfügung stehende Zeit je Betreuung: $1.588,2 / 56,41 = 28,15$ Stunden im Jahr
= 2,35 Stunden im Monat

neuen gesetzlichen Maßstäben zum Ziel zu haben, sondern eher die Kostenbegrenzung. Der BdB empfiehlt der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen, ihre diesbezüglichen Landesregelungen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen.

6. Bitte stellen Sie kurz dar, welche zusätzlichen Verwaltungsaufgaben nun an die Betreuer gestellt werden und zu welchem Mehraufwand es im Vergleich zu der vorherigen Rechtslage führt.

Der BdB hat in einer vom IFB umgesetzten Mitgliederbefragung ermittelt, dass sich ein reformbedingter Mehraufwand von rund 27% ergibt, der derzeit nicht vergütet wird oder aus Zeitmangel nicht im erforderlichen Umfang erbracht wird (u.a. aufgrund von erweiterten Berichtspflichten, Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung).⁶ Demnach entfallen auf die mit der Reform neu eingeführten Berichtspflichten im Mittel 79,5 Stunden pro Jahr (bei im Mittel 43,2 geführten Betreuungen und Aufnahme von 4 Klient*innen sowie Abgabe von 3 Klient*innen im Jahr). Für das neu eingeführte Instrument der Unterstützten Entscheidungsfindung wurde ein jährlicher Mehraufwand im Mittel von 16 Stunden pro Klient*in ermittelt; dies bedeutet bei im Mittel 43,2 geführter Betreuungen einen zeitlichen Mehraufwand von rd. 691 Stunden. Aus fachlicher Sicht ist sich der BdB bewusst, dass alle Betreuungsklient*innen einen Anspruch auf die Anwendung der Unterstützten Entscheidungsfindung haben. Die Ergebnisse des zweiten Teils der Mitgliederbefragung weisen allerdings eine hohe Streuung in diesem Bereich auf, die anzeigt, dass es auch unter den Mitgliedern des BdB ein höchst unterschiedliches Verständnis des Umfangs der Unterstützten Entscheidungsfindung gibt. Wir gehen daher vorsichtig davon aus, dass die Unterstützte Entscheidungsfindung bei der Hälfte der Klient*innen nicht oder nicht durchweg zur Anwendung kommt. Dann verbleibt aber immer noch ein reformbedingter Mehraufwand von 346 Stunden pro Jahr. Bezogen auf eine durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1.588,2 Stunden bei Vollzeitbeschäftigung⁷ ergibt sich ein reformbedingter Mehraufwand von rund 27%, der derzeit nicht vergütet wird oder aus Zeitmangel nicht im erforderlichen Umfang erbracht wird.

Diese Analyse konzentriert sich auf die praktische Durchführung der Betreuung, ohne bislang die zusätzlichen Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine miteinzubeziehen. Bisher mangelt es an Erfahrungswerten, um die durchschnittlichen Ausmaße dieser Aufgaben zu bestimmen. Es ist daher wichtig, auch diesen Bereich eingehend zu erforschen und systematisch in das Vergütungssystem einzubeziehen.

7. Wie kommt es, dass die aktuellen Herausforderungen im Tätigkeitsbereich der Betreuung die Existenz der Betreuungseinrichtungen aktuell akut gefährden?

Weil über Jahre es versäumt wurde, die Kostenstruktur adäquat zu berücksichtigen und die Vergütung in Regelmäßigkeit anzupassen, was dazu geführt hat, dass neben dem reformbedingten Mehraufwand auch noch eine eklatante Teuerungsrate bzw. eine Phase der massiven Inflation aufkam und das Problem noch potenziert hat. Weiteres siehe Frage 1 und 2.

8. Wie sieht die typische Kostenstruktur eines Betreuerbüros aus? Bitte stellen Sie die Kosten auf Monatsbasis dar.

Im Rahmen einer Mitgliederbefragung des BdB zu den Kostensteigerungen 2019 - 2022 ergab sich folgende durchschnittliche Kostenstruktur für das Jahr 2022:⁸ An der Befragung nahmen 909 Berufsbetreuer*innen teil, von denen 439 Mitglieder Angaben zur Kostenstruktur machten. Die Kosten lassen sich in vier Bereiche unterteilen: Kosten für

⁶ Vgl. Mitgliederbefragung des BdB (Teil II: Evaluation der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023). In Kürze veröffentlicht unter <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/>

⁷ Vgl. www.statista.com

⁸ Vgl. Ergänzende Befragung des BdB zum Warenkorb und den Kostensteigerungen 2019-2022, <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/>

Räumlichkeiten, Kosten für Beschäftigte, Kosten für Versicherungen und Vorsorge sowie Betriebskosten wie PKW, Büromaterial, Fortbildungen.

Kosten für Räumlichkeiten – sofern ein Betreuungsbüro eingerichtet war, betragen insgesamt 1.271 Euro/Monat, und der größte Anteil entfiel auf die Mietkosten (646,00 Euro). Bei Betreuerbüros, die Mitarbeiter*innen beschäftigten (23,7), entstanden Kosten für Mitarbeiterinnen und Gehalt von insgesamt 1.185 Euro. Neben diesen Kosten, die in Abhängigkeit von Form und Umfang des geführten Büros stehen, fallen als weitere fixe Kosten Beiträge für Versicherungen und Vorsorge an, die gemäß der Umfrage 1.164 Euro betragen, wobei der Großteil dieser Kosten durch Kranken- und Rentenversicherung verursacht wird. Als sonstige Kosten wurden Kfz-Kosten, Büromaterial, Drittdienstleistungen, Fortbildungskosten und weitere mit insgesamt 1.629 Euro benannt, mit dem Großteil bei den Kfz-Kosten (742 Euro).

9. Wie hoch sind die Einnahmen, die ein Betreuer pro Monat im Durchschnitt erzielt?

Wie bereits bei Frage 2 festgestellt, hat der BdB in einer vom IFB umgesetzten Mitgliederbefragung ermittelt, dass der Umsatz je Klient*in 2020 bei 1.610 Euro liegt (Mittelwert).⁹ Demzufolge liegt der monatliche Umsatz pro Betreuung bei 134,17 Euro. Zuzüglich 7,50 Euro je Monat und Betreuung Inflationausgleich liegt der monatliche Umsatz pro Betreuung bei 141,67 Euro. Zum Vergleich: Würde man die 2018 in der ISG-Qualitätsstudie festgestellten durchschnittlich 4,1 geleisteten Stunden pro Betreuung pro Kalendermonat als Bezugsgröße nehmen, käme bei dieser Berechnung ein Stundenlohn von 34,55 Euro heraus. Dies kann nicht als leistungsgerechte und der hohen Verantwortung angemessene Vergütung angesehen werden.

10. Wie viel Zeit wendet ein Betreuer für einen Klienten pro Monat auf? Gibt es dazu evaluierte Durchschnittswerte?

Wie bereits unter Frage 2 festgestellt, forderte der BdB wiederholt, dass der Gesetzgeber klarstellen soll, von welchem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand pro Monat er bei einer Betreuung ausgeht, da es ansonsten unmöglich ist, die Vergütung für eine Betreuung aufzuschlüsseln. Die vom Gesetzgeber initiierte ISG-Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung ergab bereits 2018, also deutlich vor der Reform des Betreuungsrechts, dass ein erheblicher Unterschied zwischen dem für eine Betreuung vergüteten und dem tatsächlich aufgewendeten Zeitumfang besteht.¹⁰ Der BdB ermittelte in einer vom IFB umgesetzten Mitgliederbefragung, dass sich ein reformbedingter Mehraufwand von rund 27% ergibt, der derzeit nicht vergütet wird oder aus Zeitmangel nicht im erforderlichen Umfang erbracht wird.¹¹ Bezogen auf die durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1.588,2 Stunden bei Vollzeitbeschäftigung¹² und bei durchschnittlich 43,2 betreuten Klient*innen laut Mitgliederbefragung des BdB¹³, ergibt sich hierfür aus den Ergebnissen des zweiten Teils der Mitgliederbefragung des BdB ein reformbedingter Mehraufwand von 0,82 Stunden pro Klient*in und Monat.

Wenn man die laut ISG-Qualitätsstudie festgestellten 4,1 Stunden pro Betreuung pro Monat zugrunde legt und den vom BdB errechneten Wert von 0,82 Stunden reformbedingter

⁹ Vgl. Mitgliederbefragung des BdB (Teil I - Evaluation der Vergütungsanpassung 2019 und erste Abschätzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023), <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/>

¹⁰ Vgl. ISG-Abschlussbericht, S. 520 f.

¹¹ Vgl. Mitgliederbefragung des BdB (Teil II: Evaluation der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023). In Kürze veröffentlicht unter <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/>

¹² Vgl. www.statista.com

¹³ Vgl. Mitgliederbefragung des BdB (Teil II: Evaluation der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023). In Kürze veröffentlicht unter <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/>

Mehraufwand pro Klient*in und Monat hinzurechnet, ergibt sich ein Wert von 4,92 Stunden, die pro Betreuung pro Monat aufgewendet werden, ein deutlicher Gegensatz zu den durchschnittlich 2,35 Stunden, die im aktuellen System zur Verfügung stehen.

11. Welche Erhöhungen der Betreuungspauschale bräuchte es konkret, um die Mehrkosten durch die allgemeine Verteuerung abzumildern?

Die Höhe der aktuellen Pauschalen ist bei weitem nicht leistungsgerecht und muss angepasst werden. Im Gegensatz zur hier gestellten Frage, erkennt der BdB die inflationsbedingte Preissteigerung zwar als ein gravierendes Problem an, jedoch nicht ausschließlich dieses.

Zunächst zur Inflationsentwicklung: Seit 2019 haben bei zentralen Kostenpunkten eines Betreuungsbüros und bei Betreuungsvereinen (Mitarbeiterkosten, Raumkosten, Versicherungen, sonstige Kosten) deutliche Erhöhungen stattgefunden. Zentrales Ergebnis: Ein mittlerer Kostenanstieg um 19,3% (2019-2022).¹⁴ Die im Dezember beschlossene Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung erreichte diese Höhe nicht einmal im Ansatz und lag im Durchschnitt nur bei ca. 5,59%.

Um zu ermitteln, welche Erhöhung der Betreuerpauschale es konkret bräuchte, sind nach Ansicht des BdB zwei grundsätzlich unterschiedliche Ansätze zur Realisierung einer leistungsgerechten Vergütung denkbar:

(a) "Unternehmerlohn"

Der erste zur Diskussion gestellte Ansatz des BdB basiert auf einer umfassenden Kalkulation eines Unternehmerlohns, ein Vorgehen, das die gängige Praxis am besten widerspiegelt. In diesem Bereich hat der BdB bereits Vorarbeiten geleistet und eine solide Ausgangsbasis für den kommenden Reformprozess geschaffen. Bereits 2014 ließ der Verband ein Expertengutachten erstellen, welches sowohl die betrieblichen Ausgaben als auch einen fairen Verdienst für die Betreuer*innen berücksichtigt.¹⁵ Aus dieser Analyse resultierte die Empfehlung für einen Stundensatz von rund 76,00 Euro; die inflationsbedingten Wertveränderungen der vergangenen Dekade müssen allerdings noch Eingang in diese Berechnung finden. Durch mehrere Mitgliederbefragungen¹⁶, die vom Institut für Freie Berufe (IFB) durchgeführt wurden, konnte der BdB weitere wichtige empirische Daten für die Beantwortung der Frage nach einem fairen Unternehmerlohn gewinnen. Es wurde festgestellt, dass unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen durchschnittlich 2,35 Stunden monatlich pro Betreuungsfall zur Verfügung stehen¹⁷, aber 4,92 Stunden¹⁸ erforderlich wären, um eine Betreuung unter Berücksichtigung der Unterstützten Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund sieht der BdB eine einheitliche Fallpauschale von 373,92 Euro pro Monat und Betreuung als angemessene Verhandlungsgröße für den laufenden Reformprozess (4,92 Std. x 76,00 Euro/Std.). Diese auf soliden empirischen Daten basierende Empfehlung steht in deutlichem Kontrast zu dem vom IFB ermittelten derzeitigen durchschnittlichen monatlichen Umsatz pro Betreuung von lediglich 141,67 Euro (der zeitlich befristete Inflationsausgleich von 7,50 Euro je Betreuung und Monat bereits inbegriffen!), – ein Umstand, der die Notwendigkeit einer deutlichen Anpassung der Vergütung nachdrücklich unterstreicht.

¹⁴ Vgl. Ergänzende Befragung des BdB zum Warenkorb und den Kostensteigerungen 2019-2022, <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/>

¹⁵ Vgl. Schmädeke, Sachverständigen Gutachten zur Ermittlung des Vergütungssatzes selbständiger Berufsbetreuer/innen, 2014. Vollständiger Wortlaut siehe bdbaspekte 102/2014, S. 54–60. Eine Zusammenfassung siehe Freter, H., Ermittlung einer angemessenen Betreuervergütung im Rahmen des bestehenden Vergütungssystems, BtPrax 4/2014, S. 156–158.

¹⁶ Vgl. <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/>

¹⁷ Ausgehend davon, dass die als Referenz angenommene Vergütung S12 St. 4 eines*einer Vereinsbetreuer*in durch 43,2 Betreuungen in einer Jahresarbeitszeit von 1.588,2 Stunden erwirtschaftet werden muss.

¹⁸ 4,1 Stunden wurden bereits lt. ISG-Studie von 2018 festgestellt, der reformbedingte Mehraufwand beträgt – vorsichtig geschätzt – 0,82 Std. je Betreuung und Monat.

(b) "Gewichteter Mittelwert"

Der vom BdB festgestellte Mittelwert des monatlichen Umsatzes pro Betreuung (141,67 Euro) ist nicht leistungsgerecht. Sofern sich der Gesetzgeber entscheidet, nicht den vom BdB geforderten „Unternehmerlohn“ zu berücksichtigen, sollte zumindest die durch die Reform verursachte zusätzliche Mehrbelastung unbedingt in die Vergütung einberechnet werden. Bezogen auf die durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1.588,2 Stunden bei Vollzeitbeschäftigung, ergibt sich hierfür aus den Ergebnissen des zweiten Teils der Mitgliederbefragung des BdB ein reformbedingter Mehraufwand von 0,82 Stunden pro Monat und Klient*in. Dies entspricht einem Mehraufwand von rund 27%, der derzeit nicht vergütet wird oder aufgrund von Zeitmangel nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann. Die Bemessung einer einheitlichen, angemessenen Vergütung sollte der Leistung und der hohen Verantwortung von Berufsbetreuer*innen gerecht werden und auf keinen Fall auf Basis einer Durchschnittsbildung der bisherigen Pauschalen erfolgen! Der ermittelte Prozentsatz von rund 27% reformbedingter Mehrarbeit sollte aufgeschlagen werden entweder

- auf den durchschnittlichen monatlichen Umsatz pro Betreuung,
- auf das gewichtete Mittel aller Fallgruppen in der Vergütungsgruppe C
- oder auf jeden einzelnen Tabellenwert der Vergütungsgruppe C.

Die beiden vorgeschlagenen Ansätze verdeutlichen, dass eine erhebliche Anhebung erforderlich ist, um eine angemessene und leistungsgerechte Vergütung für Betreuer*innen sowie für die Vereine gewährleisten zu können.

12. Welche konkreten Maßnahmen können dazu beitragen, die Attraktivität des Berufs des rechtlichen Betreuers in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen?

Das Interesse von Fachkräften an der Betreuung schwindet v.a. aufgrund ihrer zunehmend geringen finanziellen Attraktivität. Eine der Verantwortung angemessene Vergütung stellt zudem einen wichtigen Aspekt im Zusammenhang mit der Qualitätsdiskussion in der Betreuung dar. Dieses Kernproblem ist dringend zu lösen.

Als Weiteres ist es entscheidend, dass der Landesgesetzgeber sich dringend mit der Problematik der langen Bearbeitungsdauer von Vergütungsanträgen auseinandersetzt. Die aktuellen Verzögerungen bei der Auszahlung der Vergütung sind inakzeptabel, sowohl was die zeitliche Komponente angeht (oft über ein halbes Jahr oder sogar länger), als auch hinsichtlich der Höhe der ausstehenden Beträge, die nicht selten fünfstelligen Summen erreichen. Darüber hinaus ist es bedauerlich, dass vielerorts eine beharrliche Nachfrage bei Gericht erforderlich ist, um sein verdientes Geld zu erhalten.

Es ist ebenso bedenklich, dass die gerichtliche Praxis die Möglichkeit der Festsetzung von Dauervergütungen nicht ausreichend nutzt. Dieses Instrument, das grundsätzlich zu begrüßen ist, wird nach den Erfahrungen des BdB anscheinend oft aufgrund von mangelnder Akzeptanz bei Gerichten abgelehnt. Häufig wird dies mit Verweisen auf unzureichende Softwareausstattung oder fehlendes Fachpersonal begründet. Der BdB ist der Meinung, dass Gerichte verpflichtet werden sollten, Dauervergütungen durchzuführen. Eine solche Maßnahme könnte erheblich zur Entlastung aller Beteiligten von bürokratischem Aufwand beitragen.

Langfristig sollten Fragen der Qualitätssicherung und berufsfachliche Weiterentwicklung nach Ansicht des BdB auf ein Organ der Selbstverwaltung übertragen werden (Betreuerkammer). Allerdings anerkennt der Verband, dass dieser Lösungsansatz momentan noch keine Mehrheit findet, wünscht sich hierbei jedoch eine weiterführende Debatte. Deshalb schlägt der BdB als Zwischenlösung die Einführung eines dauerhaften Gremiums vor, das die fachliche (Weiter-)Entwicklung der Berufsbetreuung generell zur Aufgabe hat. Solange eine Betreuerkammer nicht initiiert ist, dürfte die Bundesfachstelle „Unterstützte Entscheidungsfindung“ das zunächst richtige Gremium hierfür sein, wenn es entsprechend in ihren Aufgaben und Kompetenzen erweitert wird. Diese Bundesfachstelle „Unterstützte Entscheidungsfindung“ wurde im Zuge der Betreuungsrechtsreform zwar

diskutiert, leider sieht das Gesetz keine Verpflichtung zur Einrichtung einer solchen vor, wie es zahlreiche Verbände – u.a. der BdB – gefordert hatten. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens sollte sich für die Einrichtung und inhaltlichen Erweiterung einer solchen Fachstelle stark machen.

13. Wie hat sich die Anzahl der betreuten Personen pro Betreuer in den letzten Jahren verändert und welche Auswirkungen hat dies auf die Qualität der Betreuung?

Der einzige betriebswirtschaftliche Parameter, den Berufsbetreuer*innen beeinflussen können, um die steigenden Kosten bei unvermindert schlechter bzw. sinkender Vergütung zu kompensieren, sind die Fallzahlen oder die Entlassung von Mitarbeiter*innen, mit ebenfalls negativen Auswirkungen auf die Qualität. Dies führt unweigerlich zu Qualitätseinbußen, chronischer Arbeitsüberlastung und unbezahlter Mehrarbeit. Finanziell „belohnt“ werden Betreuer*innen, die wenig Arbeitszeit pro Klient*in aufwenden. Dies steht im deutlichen Widerspruch zu den Ansprüchen des neuen Betreuungsrechts und der UN-BRK. Die ISG-Qualitätsstudie stellte 2018 fest, dass rechtliche Betreuer*innen durchschnittlich 37 Klient*innen betreuen.¹⁹ Der BdB hat in einer vom IFB umgesetzten Mitgliederbefragung aktuell ermittelt, dass im Mittel 43,2 Klienten betreut werden.²⁰ Für die Gewährleistung einer Betreuung i.S.d. Unterstützten Entscheidungsfindung sind diese Zahlen deutlich zu hoch.

14. Welche Strategien könnten in Erwägung gezogen werden, um die aktuellen Herausforderungen bzgl. einer finanziellen Überforderung der Berufsbetreuer und Betreuungsvereine zu mildern?

Die Höhe der aktuellen Pauschalen muss sofort angepasst werden, dass diese als leistungsgerecht betrachtet werden können. Das sollte als Hauptstrategie gelten! Gleichzeitig ist es essenziell, von der Betrachtung beruflicher Betreuung als bloßem „Kostenfaktor“ abzurücken und ihre wirkliche Bedeutung und ihren Wert anzuerkennen. Der soziale Wandel in Deutschland hat große Auswirkungen auf rechtliche Betreuung, es findet eine Verschiebung der ehrenamtlichen zur beruflich geführten Betreuung statt, der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen sinkt trotz vieler gesetzgeberischer „Gegenmaßnahmen“ seit Jahrzehnten und die Antwort darauf kann nach Ansicht des BdB nicht nur sein, Betreuung im Sinne des Erforderlichkeitsgrundsatz zu vermeiden. Berufliche Betreuung, endlich verstanden als professioneller Kern der Institution rechtlicher Betreuung, ist als Teil der Lösung zu betrachten. Sie ist angemessenen Rahmenbedingungen auszustatten sowie mit einer leistungsgerechten Vergütung.

¹⁹ Vgl. Qualität in der rechtlichen Betreuung - Abschlussbericht, S. 57

²⁰ Vgl. Mitgliederbefragung des BdB (Teil II: Evaluation der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023). In Kürze veröffentlicht unter <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/>